



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail: KZL.L@bmj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Zeichen: Datum:
Zl. 8.693/09-VA/Dr.G/RauE BMJ-L318.027/0001-II 1/2009 Wien, 22. Juni 2009

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme:

ALLGEMEINES:

Die GÖD hält fest, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Mehrzahl der Forderungen der GÖD entsprochen wurde und er als wesentliche Verbesserung der noch geltenden Rechtslage zu betrachten ist.

IM BESONDEREN:

Definition des „Amtsträgers“:

Die **Neudefinition des „Amtsträgers“** gemäß § 74 StGB dürfte wohl durch wirtschaftliche Überlegungen mitbestimmt worden sein. Die neu geschaffenen **Erleichterungen für Manager staatsnaher Betriebe** durch Herausnahme der „öffentlichen Unternehmen“ aus dem Amtsträgerbegriff (genannt werden im Besonderen Teil der Erläuterungen ÖBB, Post, ORF, ASFINAG, Wiener Linien usw.) erscheint wenig gerechtfertigt, wenn gleichzeitig – wie in den Erläuterungen dargestellt – sogar noch Verwaltungspraktikanten im öffentlichen Dienst voll erfasst werden sollen. Damit soll offenbar das oben angeführte Sponsoring wiederum ermöglicht werden, gleichzeitig werden so aber im Wege einer „umgekehrten sozialen Staffelung“ gerade die **Spitzenverdiener aus den Antikorruptionsregelungen ausgenommen**. Auch stellt sich die Frage, wie die Thematik des Sponsoring in anderen Ländern geregelt ist, da ja auch dort, z.B. in den USA, noch viel mehr Einrichtungen von Sponsoring abhängig sind. Reicht die steuerliche Begünstigung im Falle von Spenden nicht? Muss noch zusätzlich

jemandem ein Incentive gegeben werden? Diese Sonderregelungen sind daher aufzuheben.

Neuregelung des „Anfütterns“:

1. Die im Besonderen Teil der Erläuterungen angeführten Beispiele („Thermoskannen“) zeigen eindrucksvoll den dringenden Bedarf für eine diesbezügliche Änderung. Dies kann auch nicht, wie angeführt, mit „Überreaktionen“ der Betroffenen abgetan werden, sondern lag an der zu weit (alles umfassenden) gefassten Formulierung der bisherigen Regelung. Jedenfalls zu begrüßen ist daher der erstmals hergestellte **Bezug zu konkreten Amtshandlungen** in § 304 Abs. 3 StGB. Die getroffenen Klarstellungen sind jedoch in der derzeitigen Fassung noch nicht ausreichend:
 - Die derzeit getroffene Definition einer „mit **Wahrscheinlichkeit absehbaren**“ Amtshandlung ist weiterhin nicht ausreichend klar, da auch hier wiederum bei auch schon geringster Wahrscheinlichkeit (im Promillebereich) bereits strafrechtliche Verantwortlichkeiten festgeschrieben werden. Die Wortgruppe „mit Wahrscheinlichkeit“ ist daher zu streichen, der Begriff „absehbaren“ ist völlig ausreichend und eindeutig.
 - Es ist jedenfalls nicht annehmbar, dass die Strafbarkeit darauf abgestellt sein kann, ob ein Dritter an einer Handlung oder Unterlassung „**interessiert**“ ist. Dies ist vom betroffenen Amtsträger auch gar nicht in allen Fällen erkennbar. Auch damit werden wiederum vermeidbare Unklarheiten und Auslegungsspielräume definiert. Völlig ausreichend wäre daher die Formulierung „... und im übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlung oder deren Unterlassung betroffen ist, im Hinblick darauf einen unrechtmäßigen Vorteil ...“ Die restliche Wortgruppe sollte im Interesse der Klarheit jedenfalls entfallen.
2. Die **Klarstellungen** des § 304 Abs. 3 letzter Satz (verbindliche Wertgrenze bis 100 Euro) sowie Abs. 4 (Teilnahme an Veranstaltungen usw.) StGB werden grundsätzlich **begrüßt**, jedoch sollten nachstehende Vereinfachungen erfolgen:
 - In § 304 Abs. 4 StGB sollte die Wortgruppe „im Rahmen von Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten“ jedenfalls durch die Wortgruppe „im Rahmen von Repräsentationspflichten oder in **Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben**“ ersetzt werden. Die Handlung/Teilnahme muss jedenfalls in einem sinnvollen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen. Dies sollte daher auch so formuliert werden, um diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden.
 - Die Formulierung „im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr sozial adäquate Verhaltensweisen“ in § 304 Abs. 4 StGB sowie die zugehörigen Erläuterungen („Perspektive der Maßfigur“ usw.) klingen

sehr kompliziert, sodass im Einzelfall wiederum Auslegungsdiskussionen und Unklarheiten zu erwarten sind. Es wäre daher Nahe liegend, die diesbezüglichen Erläuterungen gleich in den Text zu übernehmen („ ... wenn die Leistung oder Zuwendung **sozial üblich und dienstrechtlich nicht verboten** ist.“) z.B. als Ergänzung des derzeit vorhandenen Textes. Allenfalls muss in die Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen.

Des weiteren übermittelt die GÖD in der Anlage die Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte, die bereits dem BM für Justiz und dem Parlament vorliegt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter



ZVR: 576439352

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte**

Der Vorsitzende

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

BMJ-L318.027/0001-II 1/2009

Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (im Folgenden: Bundesvertretung) erstattet zu obigem Bezug nachstehende – infolge der äußerst kurz bemessenen Stellungnahmefrist nur die bedeutendsten Themenbereiche umfassende – Stellungnahme:

I. zu den in Aussicht genommenen Änderungen des StGB:

1. ad § 74 StGB:

Es wird vorgeschlagen, die Aufnahme etwa der Wortfolge „*beziehungsweise Beauftragter*“ („... deren Organ oder Dienstnehmer beziehungsweise Beauftragter wahrnimmt, ...“) in § 74 Abs 1 Z 4a lit a StGB sowie etwa der Wortfolge „... eines Dienstverhältnisses oder sonstigen Auftragsverhältnisses ...“ in § 74 Abs 1 Z 4a lit c StGB zu erwägen, um bezüglich der bisherigen Strafbarkeit des „*sachverständigen Beraters*“ iSd des nach dem vorliegenden Entwurf aufzuhebenden § 306a StGB (Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater) keine unbeabsichtigte Strafbarkeitslücke entstehen zu lassen und um dadurch auch Personen zu erfassen, welche weder Organ oder Dienstnehmer (siehe zu deren persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit sowie Einbindung in die Organisationsstruktur der Körperschaft die in Aussicht genommenen Erläuterungen) sind noch in Vollziehung der Gesetze tätig werden (z.B. „externe Berater auf Werkvertragsbasis“).

2. ad §§ 304, 307 StGB:

Die deutliche Rückführung des Anwendungsbereiches des dzt strafbaren „vorsorglichen Anfütterns“ auf Fälle, in welcher der Vorteilsgeber, der von einer vom Vorteilsempfänger oder einem Mitarbeiter *vorzunehmenden, mit Wahrscheinlichkeit absehbaren und im übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlung betroffen oder an deren Vornahme oder Unterlassung interessiert ist* (§ 304 Abs 3 erster Satz, § 307 Abs 3 erster Satz StGB), stellt eine rechtspolitische Entscheidung dar, welche jedoch nach Einschätzung der Bundesvertretung nicht der vorbehaltlosen Verwirklichung des in den Entwurfserläuterungen angeführten Zieles *einer wirksamen und gezielteren Verfolgung und Sanktionierung von Korruption* geeignet erscheint. Auslegungsschwierigkeiten der Tatbestandselemente „*mit Wahrscheinlichkeit absehbar*“ und „*im übrigen inhaltlich bestimmte Amtshandlung*“ in der praktischen Rechtsanwendung sind zu erwarten. Ein – rechtspolitisch unerwünschtes - für den „Fall der Fälle“ vorsorgliches „Anfüttern“, dessen „Erfolg“ für sich alleine schon über das künftige – derzeit noch nicht näher konkretisierte – korruptive Herantreten an einen Amtsträger entscheiden kann, würde durch die in Aussicht genommene Regelung generell straffrei gestellt werden.

Erwähnenswert erscheinen auch jene Bestimmungen (§ 304 Abs 3 letzter Satz, Abs 5; § 307 Abs 3 letzter Satz, Abs 5 StGB), welche die gerichtliche Strafbarkeit der Annahme eines Vorteiles von einem *ausdrücklichen dienstrechtlichen Verbot* beziehungsweise der billigen Auskunft des Dienstgebers abhängig machen. Dadurch könnte der Anwendungsbereich des StGB – uU etwa auch durch einen privatrechtlich gestalteten Dienstvertrag - bestimmt werden und die Entscheidung über Straflosigkeit oder Strafbarkeit nicht in die Hände des allein gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG kompetenten Bundesgesetzgebers sondern einer – im Einzelfall agierenden – Einzelperson gelegt werden.

Überdies ist dem vorgeschlagenen Gesetzestext (§ 304 Abs 3 letzter Satz; § 307 Abs 3 letzter Satz StGB) nicht zu entnehmen, ob der Wert des Vorteils iHv 100,-- Euro eine (iSd eines Zusammenrechnungsprinzips) maximale (auch bei wiederholter Vorteilsgewährung geltende) Obergrenze bildet oder eine Schranke bloß für die jeweils einzeln (aber dennoch wiederholt) gewährten Vorteile darstellt.

Auch durch die Nichtaufnahme der (bisher teilweise normierten [§ 304 Abs 4 StGB]) Gewerbsmäßigkeit in § 304 Abs 3 letzter Satz StGB beziehungsweise § 307 Abs 3 letzter Satz

StGB kann einer Strafbarkeitslücke in Bezug auf die wiederholte Annahme von – jeweils einen Wert von 100,-- Euro nicht übersteigenden – Vorteilen nicht wirksam begegnet werden.

Ebenso verhält es sich mit der pauschalen (und betraglich unbeschränkten) Herausnahme der *Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten beziehungsweise –aufgaben* sowie der *im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr sozial adäquaten Verhaltensweisen* (§ 304 Abs 4 StGB) aus dem Strafbarkeitsbereich. Ein mit diesen Handlungen verbundenes „Anfüttern“ bleibt – *selbst bei mit Wahrscheinlichkeit absehbaren und im übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlungen* (§ 304 Abs 3 erster Satz, § 307 Abs 3 erster Satz StGB) - in jedem Fall straflos (die soziale Adäquanz bezieht sich überdies nur auf den redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr, nicht aber auf die Teilnahme an Veranstaltung in Erfüllung von Repräsentationsbeziehungsweise Dienstpflichten oder –aufgaben) .

3. ad (entfallenden) § 306a StGB:

Durch den in Aussicht genommenen Entfall des § 306a StGB entsteht eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich „*sachverständiger* [externer] *Berater*“ mangels deren Aufnahme in § 74 StGB (siehe obige Ausführungen zu § 74 StGB).

II. zu den in Aussicht genommenen Änderungen des StPO:

1. ad § 20a StPO:

In § 20a Abs 2 StPO sollte aus sprachlichen Gründen der Wortlaut „*im § 20a*“ entfallen und durch das bloße Wort „*in*“ ersetzt werden, da der beabsichtigte Verweis auf § 20a Abs 1 StPO auch dadurch unzweifelhaft zum Ausdruck kommt.

Weiters wäre aus Gründen der Klarheit zu erwägen, den zweimal verwendeten Worten „*Staatsanwaltschaft*“ die Wortfolge „*KStA beziehungsweise betraute*“ voranzustellen, da gemäß § 100a Abs 2 StPO die KStA auch andere Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungs- und Amtshandlungen ersuchen kann.

Überdies sollte dem in § 20a Abs 2 StPO (erstmal) verwendeten Wort „*Dienststelle*“ die Wortfolge „*der Kriminalpolizei*“ nachgesetzt werden um eine einheitliche sprachliche

Terminologie mit dem in der Folge verwendeten Begriff der „*Dienststellen der Kriminalpolizei*“ sicherzustellen.

Allgemein muss der KStA beziehungsweise fallbezogen betrauten Staatsanwaltschaft jedenfalls – in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens (§ 20 Abs 1 StPO) – uneingeschränkte Wahlfreiheit bezüglich der Betrauung von ihr geeignet erscheinenden Behörden und Dienststellen der Kriminalpolizei zukommen. Dies sollte sprachlich näher präzisiert werden. Eine – abgesehen von den im Entwurf angeführten „*wichtigen Gründen*“ – bestehende „Exklusivzuständigkeit“ des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wird dieser staatsanwaltschaftlichen Funktion als Leiterin des Ermittlungsverfahrens nicht gerecht. Es sollte daher erwogen werden, dass Wort „*hat*“ („... *Straftaten hat die ...*“) durch das Wort „*soll*“ zu ersetzen.

2. ad § 28a StPO:

§ 28a Abs 1 StPO bringt das in den hiezu in Aussicht genommenen Erläuterungen genannte Bestreben, der KStA nur Verfahren wegen korruptionsrelevanter strafbarer Handlungen iSd § 20a Abs 1 StPO vorzubehalten, andere jedoch – nach Trennung beziehungsweise Einstellung der in § 20a Abs 1 StPO genannten Tatbestände – der zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten zu können, sprachlich nicht zum Ausdruck. Ganz im Gegenteil normiert die gewählte Wortfolge derzeit, dass (im Verhältnis zum Korruptionsdelikt) in die Zuständigkeit eines nieder- und/oder gleichrangigen Gerichtes fallende (allgemeine) strafbare Handlungen durch die KStA nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgetreten werden können.

Eine allfällige Formulierung des zweiten Satzes des § 28a Abs 1 StPO könnte wie folgt lauten:

„Die KStA kann jedoch das Verfahren gegen Beschuldigte hinsichtlich jener, nicht in § 20a Abs 1 angeführten, Straftaten, trennen und der zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten; gleiches gilt, wenn das Verfahren wegen der Zuständigkeit der KStA begründenden Straftaten (§ 20a Abs 1) beendet wird.“

3. ad § 30 StPO:

Aus grammatikalischen Gründen sollte in Z 3a des § 30 Abs 1 StPO die Wortfolge „*das Vergehen*“ durch die Wortfolge „*des Vergehens*“ und in § 30 Abs 1 Z 9a StPO das Wort „*die*“ durch das Wort „*der*“ ersetzt werden. Weiters sollte in § 30 Abs 1 Z 9 StPO – infolge eines offenbaren Redaktionsversehens - der Klammerausdruck „*§ 207a Abs 3 und 3a 1. Fall StGB*“ durch den Klammerausdruck „*§ 207a Abs 3 1. Fall und Abs 3a StGB*“ ersetzt werden.

4. ad § 36 StPO:

Der in § 36 Abs 2 StPO enthaltene Satzteil „*in dessen Sprengel sich die Staatsanwaltschaft befindet, die das Verfahren eingestellt hat*“ könnte mangels eigenständigen Bedeutungsgehalts entfallen.

5. ad § 100a StPO:

Die in § 100a Abs 2 StPO gewählte (unbedingte) Wortfolge „*ohne Verzug*“ könnte mit dem allgemein – auch in nicht KStA-spezifischen Verfahren geltenden - Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) in ein Spannungsverhältnis geraten, da die Ansicht vertreten werden könnte, dass in diesen speziellen Verfahren ein – in dieser Allgemeinheit nicht argumentierbares verstärktes - und somit vor das „allgemeine“ tretende – Beschleunigungsgebot gilt. Auch angesichts der bei den Staatsanwaltschaften angespannten Ressourcensituation sollte die angeführte Wortfolge entweder entfallen (da § 9 StPO ohnedies gilt) oder etwa (der Formulierung in den bezughabenden Erläuterungen folgend) durch das Wort „*bestmöglich*“ ersetzt werden.

III. zu den in Aussicht genommenen Änderungen des StAG:

1. ad § 2a StAG:

In der Textgegenüberstellung zu § 2a Abs 4 StPO hätte der doppelt angeführte Satz „*In den im Gesetz ... zu berichten.*“ zu entfallen.

2. ad § 5 Abs 4 StPO:

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel.: 0512/5930-296, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: klaus.schroeder@gmx.at*

Unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung sollte die bisherige Rechtslage beibehalten werden, insbesondere von einer Absenkung der (ursprünglich sogar zehn Jahre dauernden) „Revisionsfrist“ von fünf auf drei Jahre – bloß aus Einsparungsüberlegungen - Abstand genommen werden.

IV. ad vorzunehmende Ergänzungen im RStDG:

Um die Durchführung und entsprechende Entlohnung von Rufbereitschafts- und Journaldienst auch für die in der Gehaltsstufe St 2 (künftig) ernannten (inhaltlich jedoch erstinstanzlich tätigen) StaatsanwältInnen zu sichern (dzt ist eine solche Entlohnung nur für in der Gehaltsgruppe St 1 ernannte StaatsanwältInnen möglich), wären entsprechende Ergänzungen in § 190 Abs 4 und § 199 Abs 1 RStDG dringend erforderlich.

V. Personelle Probleme:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und die bereits wiederholt vorgebrachte Warnung wiederholt, dass die personelle Unterversorgung der Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits jetzt dazu führt, dass die Aufgaben der Strafrechtspflege nicht mehr verzögerungsfrei wahrgenommen werden können. Jede zusätzliche Belastung, auch durch Gesetzesänderungen und Ausweitung bestehender Bestimmungen führt zu einer weiteren Verschlechterung der Situation der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes beschlossenen Maßnahmen sind von ihren Auswirkungen auf die Belastungssituation nicht geeignet, den bestehenden Fehlbedarf von ca. 150 Planstellen im Bereich der Richter und Staatsanwälte auch nur annähernd auszugleichen. Die zusätzlich vorgesehenen Kürzungen in den Jahren 2010 und 2011 laut Stellenplan führen zu einer weiteren Verschärfung der prekären Situation, daran vermögen auch die beschwichtigenden Worte der politisch verantwortlichen Organe nichts zu ändern. Die gewerkschaftliche Standesvertretung der Richter und Staatsanwälte wird gemeinsam mit der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter spätestens im Herbst 2009 Maßnahmen ergreifen, um der

Öffentlichkeit und der Bevölkerung deutlich vor Augen zu führen, wie sorglos die Bundesregierung angesichts der dramatischen Entwicklung im Bereich der Kriminalitätssteigerung mit der Justiz verfährt. Vor den negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich durch eine extrem überlastete Gerichtsbarkeit, die auch im Zivilbereich ihre Aufgaben nicht mehr adäquat erfüllen kann, wird neuerlich ausdrücklich gewarnt.

Wien, am 18.6.09

Dr. Klaus Schröder

Vorsitzender